

8. Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich der Kontrollen einverstanden?

Ja/ Oui/ No	44.00%	11
Nein/ Non/ No	56.00%	14
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	0	

9. Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich der Ordnungsbussen einverstanden??

Ja/ Oui/ No	91.70%	22
Nein/ Non/ No	8.30%	2
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	1	

10. Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich des Nachweises eines Testzertifikats einverstanden?

Ja/ Oui/ No	90.50%	19
Nein/ Non/ No	9.50%	2
Total respondents	21	
Respondents who skipped this question	4	

1. Ist der Kanton grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden?

AG: Der Regierungsrat begrüsst die neuen Massnahmen im internationalen Personenverkehr und befürwortet, dass nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen bei der Einreise ein negatives Testresultat vorweisen müssen. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Varianten aber als zu umständlich in der Umsetzung – der Vollzug ist schwer durchsetzbar. Deshalb sollen sich die Vorgaben im internationalen Personenverkehr darauf beschränken, dass nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen bei der Einreise ein negatives Testergebnis vorweisen müssen.

AI: Der Kanton Appenzell I.Rh. lehnt beide Varianten entschieden ab, da die geforderten Kontrollen (zweiter Test zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise oder Kontrolle der Quarantäne) durch die Kantone nicht umgesetzt werden können. Der Kanton Appenzell I.Rh. beantragt, dass bei der Einreise in die Schweiz „lediglich“ die Bedingungen für ein gültiges Covid-19-Zertifikat erfüllt sein müssen.

BE: Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zur Neuregelung der Einreisequarantäne sind aus Sicht des Kantons Bern realitätsfremd und nicht umsetzbar.

Es ist vorgesehen, dass die Kantone ein System einführen, damit ihnen die Testresultate der eingereisten Personen übermittelt werden können. Eine Schnittstelle zwischen dem Meldesystem des Bundes (ISM) und der CT-Datenbank SORMAS besteht auch anderthalb Jahre nach Beginn der Pandemie nicht, so dass diese Daten weiterhin tagtäglich manuell übertragen werden müssen. Wie soll da innerhalb von Tagen ein Meldesystem für Testresultate von Einreisenden eingerichtet werden?

Darüber hinaus müssen die Kantone anscheinend den Impfstatus der Einreisenden eruieren. Wir weisen darauf hin, dass die Kantone weder wissen, wer einreist noch den Impfstatus der Einreisenden kennen. Schon nur um für die sinnvolle Durchführung des Contact Tracings den Impfstatus der eigenen kantonalen Bevölkerung in Erfahrung zu bringen, mussten während Monaten zahlreiche technische und datenschutzrechtliche Herausforderungen gemeistert werden. Ein neues System würde den Kantonen auch insoweit grosse Aufwände (technische Lösung, ISDS-Dokumentation, Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörden) abverlangen, welche diese nicht innert nützlicher Frist zu leisten imstande wären. Oder sieht der Bund vor, den Kantonen täglich Listen mit den eingereisten, ungeimpften Personen inklusive den notwendigen Kontaktangaben zu übermitteln? Falls ja, müssen die Kantone selber herausfinden, wer in welchen Kanton gereist ist? Was ist mit den ungeimpften Personen, die über einen der unzähligen unbewachten Grenzübergänge einreisen?

Darüber hinaus sollen die Kantone gemäss Vernehmlassungsentwurf täglich bei potentiell tausenden Personen überprüfen, dass sie die vorgesehenen Tests durchführen und die dafür notwendigen Testkapazitäten bereitstellen.

Mit welchen Mitteln und Systemen die Kantone dieses völlig neue Aufgabenfeld bewältigen sollen, ist nicht einmal ansatzweise bekannt. Es ist offensichtlich, dass dafür ein neuer, umfangreicher Verwaltungsapparat mit entsprechender ICT-Unterstützung aufgebaut werden müsste.

Die Einreisepolitik ist Sache des Bundes. Wir fordern daher, dass der Bund hier seine Verantwortung wahrnimmt und eine stringente, schlanke und konsequente Regelung des internationalen Personenverkehrs erarbeitet und implementiert.

Sollte der Bund an den vorgeschlagenen Regelungen festhalten, so wird der Kanton Bern einzig Meldungen des Bundes von ausländischen Personen, die die Vorgaben nicht eingehalten haben, nachgehen und nötigenfalls Bussen aussprechen. Darüber hinaus ist der Kanton Bern weder gewillt noch in der Lage, eine der vorgeschlagenen Varianten umzusetzen.

FR: La fin des vacances d'été était marquée par une forte recrudescence des cas qui en grande partie peut être attribué à des retours de vacances. En effet, ces 4 dernières semaines 33% des cas du canton de Fribourg concernait des voyageurs de retour en Suisse. Des mesures pour éviter,

que les voyageurs soient des sources d'infections après l'entrée en Suisse sont donc justifiées. Or, les mesures proposées par le Conseil fédérale nous paraissent excessives, difficiles à contrôler et ne pourront pas être mises en œuvre sans un investissement considérable en ressources dans les cantons – des ressources qui manqueront dans la promotion de la vaccination et le TTIQ. Le certificat étant déjà exigée dans beaucoup de domaines, les voyageurs, résidents suisses en retours dans le pays ou encore des touristes qui visitent notre pays n'auront pas beaucoup d'autre choix que de se munir d'un certificat s'ils souhaitent participer à une vie socio-culturelle ou de profiter de l'offre touristique, notamment en période d'automne et d'hivers ou beaucoup d'activités culturelles se passent à l'intérieur, ou le certificat est exigé.

Cela étant, un test négatif à l'entrée en Suisse semble suffisant et un testing répétitif complémentaire ou une quarantaine préventive seraient disproportionnés, le certificat étant nécessaire dans beaucoup d'endroits avec un risque élevé de transmission du virus.

De plus, il ne parait pas justifié de traiter des personnes revenant ou provenant d'un pays avec une incidence faible et un taux vaccinal élevé de la même manière que celles d'un pays ou les indicateurs épidémiologiques (incidence, R_e) sont élevées ou encore un pays où une nouvelle variante plus contagieuse est prédominante. Le canton de Fribourg estime que les listes de ces pays devront continuer à être établies et les personnes qui entrent en Suisse en provenance d'un tel pays devront suivre des règles plus strictes. Pour ces situations, un test négatif à l'entrée suivie par une quarantaine de 10 jours s'impose.

Nous attendons de la part de la Confédération une automatisation du processus et une transmission des données aux cantons.

GE: Disproportion majeure entre l'immense travail de mise en œuvre requis et les bénéfices épidémiologiques minimes attendus.

Une telle mesure à l'ensemble des voyageurs serait inappropriée et par ailleurs inapplicable. De plus, l'imbrication des territoires est telle que ces mesures rendraient impraticable la vie socio-économique et paralyseraient toute la région pour un bénéfice sanitaire inexistant, ce d'autant plus que la population française est à ce jour davantage vaccinée que la population suisse.

Si cela devait être mis en œuvre, le formulaire de la Confédération doit inclure une coche "vacciné", une coche "guéri < 6mois" pour permettre de filtrer les questionnaires soumis. Il est à noter que Genève sera dans l'impossibilité de suivre les tests à J0 et J4-7 systématiquement.

GL: - aber nur zum Teil. Beide Varianten verursachen bei den Kantonen einen erheblichen Vollzugsaufwand, der insbesondere in Ferienzeiten kaum oder nur stark verzögert zu bewältigen sein dürfte.

NE: un véritable contrôle sanitaire des frontières nous semble plus approprié même si nous comprenons les difficultés de mise en œuvre. L'impact de la solution 1 sera faible sur le contrôle de la circulation du virus. La variante 2 est un peu plus efficace. Un tel système est peu efficient en regard de la bureaucratie à mettre en place (contrôles dans des délais raisonnables et dénonciation à la justice des personnes qui ne sont pas annoncées).

OW: Jedoch nur unter der Bedingung, dass sowohl die Kontrolle als auch das Hochladen der Testergebnisse zentral beim Bund angesiedelt sind.

SO: Die derzeitige epidemiologische Lage ist erneut besorgniserregend. Einschleppungen von Infektionen durch Reiserückkehrende haben massgeblich dazu beigetragen. Die bevorstehenden Herbstferien und die anschliessende kältere Jahreszeit, in welcher sich das gesellschaftliche Leben wieder mehr in die Innenräume verschiebt und daher eine grössere Gefahr von Ansteckungen besteht, werden unweigerlich eine weitere Erhöhung der Ansteckungszahlen und eine noch stärkere Inanspruchnahme der Intensivpflegestationen der Spitäler zur Folge haben. Es erweist sich deshalb zur Stabilisierung der epidemiologischen Lage als dringend angezeigt, zusätzlich zur Erweiterung des Einsatzbereichs des Covid-19-

Zertifikats ein zweckmässiges Einreiseregime zu etablieren. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind geeignet und erforderlich, den steigenden Ansteckungszahlen und gleichsam der Überlastung der Intensivpflegestationen der Spitäler wirksam entgegenzuwirken.

SZ: Wir unterstützen, dass der Bund die Einreisbestimmungen verschärft und dass das elektronische Einreiseformular ausgefüllt werden muss.

Ebenfalls begrünnen wir, dass von nicht Geimpften und nicht Genesenen ein negativer Test bei der Einreise verlangt wird und dass bei sämtlichen Einreisemöglichkeiten Kontrollen gemacht werden.

Die beiden vorgeschlagenen Varianten (zusätzliche Test und Quarantäne) sind aber noch zu wenig praktikabel. Wir schlagen vor, dass der Bund möglichst rasch gemeinsam mit Vertretern aus den Kantonen Lösungen ausarbeitet, die für alle Seiten praktikabel sind.

TG: Wir lehnen die vorgeschlagenen Anpassungen in dieser Form ab.

TI: In assenza di Stati o regioni a rischio nel relativo Allegato I, l'Ordinanza attualmente impone di fatto semplicemente la registrazione dei dati di contatto e l'obbligo di test alle persone che giungono in Svizzera in aereo. Una regolamentazione più severa è opportuna, alla luce dei numerosi contagi riconducibili alle vacanze estive all'estero.

Non riteniamo tuttavia proporzionato applicare l'obbligo di quarantena alle persone in provenienza da qualsiasi Paese e con qualsiasi mezzo di trasporto indipendentemente dalla situazione epidemiologica in detto Stato. Chiediamo quindi di mantenere la differenziazione delle misure, segnatamente l'obbligo di quarantena in funzione della provenienza da Stati o regioni con varianti preoccupanti del virus, come lascerebbe intendere anche nella variante 1 la revisione dell'art. 9.

Riteniamo ingiustificato l'obbligo di registrazione dei dati di contatto anche per le persone vaccinate o guarite che entrano in Svizzera, dal momento che poi non sarebbero soggette a provvedimenti di test o quarantena.

UR: Wir unterstützen, dass der Bund die Einreisbestimmungen verschärft und dass das elektronische Einreiseformular von allen Einreisenden ausgefüllt werden muss.

Ebenfalls begrünnen wir, dass von nicht Geimpften und nicht Genesenen ein negativer Test bei der Einreise verlangt wird und dass bei sämtlichen Einreisemöglichkeiten Kontrollen gemacht werden.

Die beiden vorgeschlagenen Varianten (zusätzliche Tests und Quarantäne) sind aber u. E. nur bedingt praktikabel, sie müssen «operabler» gemacht werden – idealerweise sind entsprechende, mit vertretbarem Aufwand umsetzbare Lösungen gemeinsam mit Kantonen zu erarbeiten.

VD: Dans ses réflexions, le canton a pris en considération que les mesures proposées sont prioritairement motivées par le souhait des autorités d'inciter les personnes non vaccinées à s'inscrire pour la vaccination.

VS: En effet, il est impératif de renforcer les mesures d'entrée sur le territoire suisse, car les données actuelles montrent qu'environ 40 % des infections peuvent être attribuées à des voyageurs au retour des vacances. Par conséquent, introduire une réglementation d'ordre général applicable à toutes les personnes entrant en Suisse est la solution adéquate dans le contexte actuel.

ZG: Bei der Umsetzung der beiden vorgeschlagenen Varianten (zusätzliche Tests und Quarantäne) stellen sich mehrere Fragen zur Umsetzung. Die Praktikabilität der vom Bund

beschlossenen Lösung müsste vorgängig mit Vertretern aus den Kantonen sicher gestellt werden.

2. Unterstützt der Kanton Variante 1?

AI: Die Variante ist nicht praxistauglich.

BS: Ja, teilweise.

OW: Nur unter der oben formulierten Bedingung der zentralen Kontrolle und Organisation durch den Bund.

SO: Die Variante 1 erweist sich nicht nur als praxistauglicher als die Variante 2, sondern auch als verhältnismässiger. Die Pflicht zur Durchführung eines zweiten Tests für nicht-genesene und nicht-geimpfte Personen ist eine mildere Massnahme als die Pflicht, sich für zehn Tage in Quarantäne zu begeben und – sofern eine frühzeitige Entlassung aus der Quarantäne angestrebt wird – sich frühestens nach dem 7. Tag der Quarantäne wiederum testen zu lassen. Die aus epidemiologischer Sicht etwas bessere Wirkung der Variante 2 rechtfertigt die mit ihr einhergehenden, stärkeren Grundrechtseingriffe nicht. Die Variante 1 ermöglicht das Unterbrechen eines beträchtlichen Anteils der Infektionsketten und ist deshalb vorzuziehen.

SH: Ja, aber unter der Voraussetzung, dass die Kontrollen bei der Einreise risikobasiert und nicht flächendeckend erfolgen. Variante 1 hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und kann effektiver umgesetzt werden als Variante 2. Weiter sollte ein Antigentest ausreichend sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit die Meldung des Testergebnisses an den Kanton vereinfacht werden kann, z.B. indem die Institution, welche den Test durchführt, das Ergebnis dem Kanton meldet.

SZ: Der Bund schlägt vor, dass alle nicht geimpften oder genesenen eingereisten Personen ihr zweites Testresultat nach 4 bis 7 Tagen auf einer Internetseite «der entsprechenden kantonsärztlichen Dienste» zusammen mit der Bestätigung des elektronischen Einreiseformulars hochladen und die Kantone Stichproben machen.

Wir beantragen, dass hierfür eine zentrale Internetseite geschaffen wird, auf die insbesondere auch der Bund und die Zollbehörden Zugriff haben. Insbesondere auch bei der Ausreise sollen stichprobeweise Kontrollen gemacht werden.

Eine Kontrolle durch die Kantone ist insbesondere bei Touristen, die häufig ihren Aufenthaltsort wechseln oder keine feste Adresse während des ganzen Aufenthalts haben, nicht möglich. Ihnen ist egal, in welchem Kanton sie sich gerade befinden. Das Verfahren ist zu stark kantonsbezogen.

TG: Bei der Einreise soll das Zertifikat (3G) vorgewiesen werden. Zudem soll im kleinen Grenzverkehr die Ausnahmeregelung von 24-Stunden analog der in Deutschland angewendeten Regelung gelten.

TI: Il Cantone è favorevole, con le osservazioni e riserve di carattere generale che esprimiamo nei commenti al termine del presente formulario (pag. 4/4)

Osserviamo inoltre che questa proposta contribuisce solo in misura parziale alla riduzione della diffusione del virus, ritenuto che una persona contagiosa all'entrata, ma risultata negativa al test antigenico fatto prima di entrare nel nostro Paese, può circolare tranquillamente per 4-7 giorni, cioè fino al momento del test che metterà in evidenza la sua positività. Nei 4-7 giorni avrà avuto la possibilità di contagiare altre persone. L'efficacia di questa variante è dipendente dalla qualità del test effettuato prima di entrare: un test antigenico ha una sensibilità notevolmente più bassa di un test PCR, l'esecuzione dei test fatti all'estero non è controllabile e potrebbe essere variabile in

funzione del Paese, dell'esecutore o del test utilizzato. L'esecuzione del secondo test da fare in Svizzera dopo 4-7 giorni corregge solo parzialmente queste "carenze".

Il documento accompagnatorio sostiene di preferenza la variante 1 perché meno onerosa. Va tuttavia osservato che questo sistema determinerebbe comunque un grande lavoro per i Cantoni, con persone risultate positive da mettere attivamente in isolamento procedendo al tracciamento dei contatti, da porre a loro volta in quarantena se non vaccinati o guariti. Questo lavoro sarebbe evitato se il caso indice fosse isolato fin dall'inizio. Andrebbero poi anche verificati i test negativi a 4-7 giorni.

UR: Der Bund schlägt vor, dass alle nicht geimpften oder genesenen eingereisten Personen ihr zweites Testresultat nach 4 bis 7 Tagen auf einer Internetseite «der entsprechenden kantonsärztlichen Dienste» zusammen mit der Bestätigung des elektronischen Einreiseformulars hochladen und die Kantone Stichproben machen.

Wir beantragen, dass hierfür eine zentrale Internetseite geschaffen wird, auf die insbesondere auch der Bund und die Zollbehörden Zugriff haben. Insbesondere auch bei der Ausreise sollen stichprobeweise Kontrollen gemacht werden.

Eine Kontrolle durch die Kantone ist insbesondere bei Touristen, die häufig ihren Aufenthaltsort wechseln oder keine feste Adresse während des ganzen Aufenthalts haben, nicht möglich. Ihnen ist egal, in welchem Kanton sie sich gerade befinden. Das Verfahren muss diesen Aspekten Rechnung tragen.

VD: Le canton soutient cette variante qui est pragmatiquement plus facile à mettre en place si les contrôles peuvent se faire dans de bonnes conditions en amont de l'arrivée en Suisse des voyageurs. Nous avons prévu de contacter les personnes par e-mail dès leur inscription effectuée sur le site web du canton. Dans ce contexte, nous pensons qu'il faut donner 24h de délais pour l'annonce à l'autorité cantonale (art. 10 al.2) et pas deux jours comme prévu dans la consultation car ces personnes devront prendre rendez-vous pour un test après 5 jours et il faut les en informer rapidement vu la disponibilité des tests.

VS: La variante 1 est plus adéquate à la situation de notre pays. En effet, du fait que les entrées sur le territoire helvétique sont plus aisées qu'avec la seconde variante, les touristes pourront toujours voyager. Ainsi, l'économie et le tourisme seront moins impactés.

ZG: Zur Umsetzung: Siehe Bemerkung oben.

3. Ist der Kanton damit einverstanden, dass nicht-genesene und nicht-geimpfte Personen zusätzlich zur Erhebung der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz sowie 4 bis 7 Tage nach Einreise in die Schweiz ein negatives Testergebnis vorlegen müssen?

AG: Der Regierungsrat begrüsst die neuen Massnahmen im internationalen Personenverkehr und befürwortet, dass nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen bei der Einreise ein negatives Testresultat vorweisen müssen. Der Regierungsrat erachtet die Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung mit einem zusätzlichen Test auf Schweizer Boden und der erforderlichen Kontrollen aber als sehr kompliziert und ressourcenintensiv.

AI: vgl. Oben

BL: Ja, unter dem Vorbehalt, dass der Bund den Kantonen bei Bedarf eine entsprechende IT-Lösung zur Verfügung stellt, welche die Informationen der EZV betreffend die Einreise mit den Informationen betreffend den «Test nach 4 bis 7 Tagen» verknüpft und entsprechende Kontrollen erlaubt. Eine solche Lösung wäre in den Landessprachen und z.B. in Englisch zu verfassen, damit Einreisende ihre Daten und Testergebnisse entsprechend «hochladen»

können. Es ist unverhältnismässig, wenn jeder Kanton die technischen und datenschutzrechtlichen Abklärungen individuell vorzunehmen hat.

BS: Ja, allerdings würden wir es bevorzugen, dass ein Zweittest in einer Erst-phase entfallen würde. Das Erfordernis des Zweittest ist vorzubehalten, falls sich zeigen sollte, dass ein einmaliger Test nicht genügt. Zusätzlich zur Testpflicht für nicht-genesene und nicht-geimpfte Personen könnte eine Testempfehlung mit Möglichkeit zur kostenlosen Testung für genesene und geimpfte Personen eingeführt werden.

GL: - aber eine einmalige Testpflicht – entweder bei Einreise oder 4 bis 7 Tage nach Einreise in die Schweiz – ist ausreichend.

GR: Bei der Variante 1 ist zu prüfen, ob auf einen zweiten Test verzichtet wird. Sofern am System mit mehreren Tests festgehalten wird, erachten wir eine einheitliche, bundesweite Lösung bei der praktischen Umsetzung als zielführender.

NE: commentaire relatif à la question suivante (préférence à la variante 2) : elle correspond au système déjà mis en place avec les annonces de retour de voyage. Toutefois, l'exemption de quarantaine des enfants de moins de 16 ans alors que les parents seraient en quarantaine semble problématique. Il faudrait mettre la limite d'âge à 12 ans. Les cantons seront soumis à de fortes demandes de dérogations, même si elles sont sans objet.

SH: Ja, aber unter der Voraussetzung, dass die Kontrollen bei der Einreise risikobasiert und nicht flächendeckend erfolgen. Variante 1 hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und kann effektiver umgesetzt werden als Variante 2. Weiter sollte ein Antigentest ausreichend sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit die Meldung des Testergebnisses an den Kanton vereinfacht werden kann, z.B. indem die Institution, welche den Test durchführt, das Ergebnis dem Kanton meldet.

TI: Il Cantone è favorevole, con le osservazioni e riserve di carattere generale che esprimiamo nei commenti al termine del presente formulario (pag. 4/4)
La domanda appare ridondante rispetto a quella immediatamente precedente.

VD: Dans toutes les situations de voyage où cela est possible (avions ou bus) il faut que le contrôle ait lieu avant l'arrivée en Suisse. Les personnes qui peuvent démontrer qu'elles sont vaccinées ou guéries ne devraient pas être soumises à l'enregistrement des données.

VS: Nous sommes d'accord sur le processus. Toutefois, il est à relever que le contrôle systématique aura des impacts importants au niveau cantonal. Premièrement, l'adaptation du système informatique actuel est, à brève échéance, irréaliste et engendrerait de surcroît des coûts financiers pour le canton. Deuxièmement, il est très difficile pour ce dernier de procéder à un contrôle par échantillonnage puisque les gens sont libres de se déplacer sur le territoire suisse.

ZH: Diese Variante ist zu begrüßen, solange die Kontrollen bei der Einreise risikobasiert und nicht flächendeckend erfolgen. Es ist zudem zu begrüßen, dass alle Verkehrsträger gleichbehandelt werden.

ZG: Die Umsetzung wird sich bei Touristen als schwierig erweisen, da diese während ihrem Aufenthalt herumreisen.

4. Unterstützt der Kanton Variante 2?

AI: Die Variante ist nicht praxistauglich. Für einen Grossteil der Personen, welche einen negatives Testergebnis vorlegen können, wird es nicht verständlich sein, dass dennoch in Quarantäne gehen müssen.

GR: Die bisherigen Erfahrungen mit der Einreisequarantäne und den damit verbundenen Kontrollen sind nicht befriedigend, weshalb wir die Variante 2 ablehnen.

SZ: Der Bund schlägt vor, dass für alle Personen die nicht geimpft oder genesen sind, für 10 Tage in Quarantäne müssen. Sie kann mit einem negativen Test auf 7 Tage verkürzt werden. Aus epidemiologischer Sicht ist diese Variante klar zu bevorzugen.

Es darf aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Kantone das auch in allen Fällen kontrollieren und durchsetzen könnten. Auch hierbei müsste man sich mit risikobasierten und Stichproben begnügen. Die Massnahme hätte sicher auch präventive Wirkung.

Aus epidemiologischer Sicht ist die Variante sehr viel effektiver als die Variante 1. Für den Tourismus wäre eine solche wohl eher abschreckend. Allerdings ist zu beachten, dass die Durchimpfung in vielen Ländern sehr viel höher ist als in der Schweiz und viele Touristen auch Sicherheit wünschen.

Die Entlassung aus der Quarantäne sollte analog dem üblichen Prozess der Entlassung beim Contact Tracing erfolgen.

TI: Il Cantone è favorevole, con le osservazioni e riserve di carattere generale che esprimiamo nei commenti al termine del presente formulario (pag. 4/4)

Rileviamo inoltre che questa variante è più efficace dal profilo epidemiologico in quanto evita che le persone che entrano in Svizzera non immuni o non immunizzate, dunque potenzialmente contagiose, circolino liberamente. Alla fine della quarantena la probabilità che una persona potenzialmente contagiosa lo sia ancora è estremamente bassa. In caso di test negativo al settimo giorno può tornare ad avere contatti senza rischio, mentre se risulta positiva deve stare in isolamento, ma nel frattempo non dovrebbe aver avuto contatti esterni.

Questa variante prevede che la quarantena, di principio di 10 giorni, possa essere accorciata a 7 giorni in caso di test negativo, che deve essere pagato dalla persona interessata. Le persone di condizione socioeconomica più modesta, pur provenendo magari da Paesi ad alta diffusione di contagi, potrebbero rinunciare a sottoporsi a questo test, con il rischio che al decimo giorno, alla fine della quarantena, siano in piena fase contagiosa. La presa a carico finanziaria del test al settimo giorno eviterebbe questo rischio e sarebbe dunque nell'interesse della salute pubblica.

Anche in questa variante, le sollecitazioni sui servizi cantonali competenti potrebbero risultare ingenti.

UR: Der Bund schlägt vor, dass für alle Personen die nicht geimpft oder genesen sind, für 10 Tage in Quarantäne müssen. Sie kann mit einem negativen Test auf 7 Tage verkürzt werden. Aus epidemiologischer Sicht wäre diese Variante zu bevorzugen, sie ist aber faktisch nicht oder nur mit sehr grossen Schwierigkeiten umsetzbar. Insbesondere für den Tourismus und die Geschäftswelt wäre eine solche Lösung abschreckend.

Es darf aber nicht davon ausgegangen werden, dass die Kantone das auch in allen Fällen kontrollieren und durchsetzen könnten. Auch hierbei müsste man sich mit risikobasierten und Stichproben begnügen. Die Massnahme hätte sicher auch präventive Wirkung.

Es handelt sich um einen Prozess ausserhalb des aktuellen Prozesses. Eine aktive Entlassung aus der Quarantäne nach 7 Tagen durch die Kantone könnten die grossen Kantone ressourcenmässig kaum stemmen. Die Personen müssten sich selber aus der Quarantäne entlassen können.

VD: La variante 2 pose beaucoup de problèmes d'organisation si les parents doivent être mis en quarantaine alors que les enfants pas s'ils ont moins de 16 ans. De plus les cantons risquent d'être submergés de demandes d'exemption pour des sportifs ou des professionnels de la culture qui vont et viennent entre les frontières pour de courtes durées.

VS: Cette variante est plus facile d'application, mais aurait un impact trop négatif sur l'économie et le tourisme.

5. Ist der Kanton damit einverstanden, dass nicht-genesene und nicht-geimpfte Personen zusätzlich zur Erhebung der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz einen negativen Test vorweisen müssen und dazu verpflichtet werden, sich in Quarantäne zu begeben?

AG: Der Regierungsrat begrüsst die neuen Massnahmen im internationalen Personenverkehr und befürwortet, dass nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen bei der Einreise ein negatives Testresultat vorweisen müssen. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Lösung aber als zu umständlich in der Umsetzung – der Vollzug ist schwer durchsetzbar. Als weiterer Nachteil könnte die Lösung zudem nach den Herbstferien zu zahlreichen Quarantänesituationen führen, die einen geordneten Schulbetrieb stark erschweren. Dazu kommt, dass während der Zeit der Quarantäne kein Lohnanspruch besteht.

AI: vgl. Oben

BL: Den Einschränkungen für das Individuum steht ein zweifelhafter Nutzen für das epidemiologische Geschehen gegenüber, da z.B. auch Einreisende aus Niedrigprävalenz-Gebieten von zwingenden Quarantänemassnahmen betroffen wären.

GL: Eine generelle Quarantänepflicht für alle nicht-geimpften und nicht-genesenen Personen unabhängig von der epidemiologischen Lage im Herkunftsort ist unverhältnismässig.

GR: Die bisherigen Erfahrungen mit der Einreisequarantäne und den damit verbundenen Kontrollen sind nicht befriedigend, weshalb wir die Variante 2 ablehnen.

TI: Il Cantone è favorevole, con le osservazioni e riserve di carattere generale che esprimiamo nei commenti al termine del presente formulario (pag. 4/4).
La domanda appare ridondante rispetto a quella immediatamente precedente.

VD: La confédération doit définir ce qui advient des personnes qui sont contrôlées (train et route) et qui ne peuvent pas présenter de test négatif. Devons-nous mettre ces personnes en quarantaine ?

VS: Le Canton du Valais est d'avis que cette mesure est trop contraignante pour les personnes testées négatives lors de l'entrée en Suisse.

ZH: Eine Quarantänepflicht ist klar abzulehnen. Sie entspricht keinem verhältnismässigen und risikobasierten Ansatz und würde die Attraktivität des Tourismus- und Wirtschaftsstandorts Schweiz massiv schmälern. Ausserdem läuft dieser Ansatz auch dem Impulsprogramm des Bundes für den Tourismus zuwider. Schliesslich bedeuten die Kontrolltätigkeiten einen unverhältnismässigen Aufwand für die Kantone.

ZG: Die automatische Quarantäne nach Einreise aus dem Ausland wäre zwar epidemiologisch richtig, lässt sich aber kaum durchsetzen.

6. Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Personengruppen, die von den Anpassungen ausgenommen werden sollen, einverstanden?

AG: Unter Umständen ist die Umsetzung der Kontrollen in den vorgegebenen Personengruppen schwierig und aufwändig.

BE: Aus Sicht des Kantons Bern werden die vorgeschlagenen Massnahmen kaum einen epidemiologischen Effekt haben. Zwar ist die Rede davon, dass es möglichst keine Ausnahme geben soll, gleichzeitig werden aber sämtliche Grenzgänger und beruflich Reisenden von der Regelung ausgenommen, auch wenn für eine solche Ausnahme keinerlei Notwendigkeit besteht. Das gleiche gilt für die neu eingeführte Kategorie der Personen, die sich scheinbar weder impfen noch testen lassen können. Nach über zwei Millionen Tests und mehr als einer Million verabreichter Impfdosen im Kanton Bern ist uns kein einziger Fall bekannt, bei der eine reisefähige Person aus medizinischen Gründen sich weder impfen noch testen lassen konnte.

BL: Siehe unsere einleitenden Kommentare betreffend «Ausnahmebestimmungen»

BS: Nein. Es braucht noch eine Ausnahmebestimmung für Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (wie z.B. Schwangere oder Allergiker). Im Minimum müssten die Tests für diese Personen nicht kostenpflichtig sein. Zudem ist den Grenzregionen Rechnung zu tragen. Es kann nicht sein, dass z.B. eine in der Schweiz wohnhafte Person (ob 3G oder nicht) jedes Mal ein Formular für die Einreise in die Schweiz ausfüllen muss, wenn sie ins Ausland einkaufen geht. Wünschenswert wäre eine Regelung analog Deutschland, gemäss welcher ein Aufenthalt von z.B. 24 Stunden keine Kontaktdatenerfassung nach sich zieht (in Deutschland z.B. sind u.a. Personen von der Anmeldepflicht ausgenommen, wenn sie im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet waren oder weniger als 24 Stunden in Deutschland sein werden).

GR: Kinder ab 12 Jahren können sich impfen lassen, weshalb eine Testpflicht ebenfalls ab 12 Jahren gelten sollte. Im Übrigen ist angesichts der unterschiedlichen Testmöglichkeiten nicht ersichtlich, inwiefern ein Test aus medizinischen Gründen nicht möglich sein soll.

NE: Proposition : abaisser l'exception à l'âge des enfants de moins de 12 ans (au lieu de 16).

SO: Der vorgeschlagene, restriktive Ausnahmekatalog ist aufgrund dessen, dass sich sämtliche Personen, welche sich impfen lassen möchten, hierfür bereits die Gelegenheit hatten, gerechtfertigt. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die ohnehin aufwändigen behördlichen Kontrollen bei der Einreise nicht zusätzlich durch einen allzu grosszügigen Ausnahmekatalog erschwert werden sollten.

TG: Ja, ergänzt um eine Ausnahmeregelung von 24-Stunden für den kleinen Grenzverkehr.

TI: Condividiamo in particolare che anche per ragioni di praticabilità dei controlli è opportuno evitare eccezioni all'obbligo di test per gli spostamenti transfrontalieri nelle regioni di frontiera così come per gli espatri di breve durata.

VD: Les catégories de personnes citées à l'alinéa 1, lettre a (art. 9a) devraient être vaccinées en lien avec leurs activités dites « essentielles ». Elles doivent être soumises aux mêmes normes.

VS: Il est important qu'il y ait une continuité dans la pratique.

ZG: Hier wäre zu prüfen, ob die Alterslimite nicht auf 12 Jahre gesenkt werden müsste, da ab 12 Jahren die Impfung möglich ist.

7. Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich der Kontrollen einverstanden?

AG: Der Regierungsrat erachtet den Bereich der Kontrollen als zu aufwändig, zu beschwerlich und zu ressourcenintensiv. Die Daten der Einreisenden müssen dem Kanton zwingend in digitaler Form (Datenbank) auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden. Der Prozess sowie die Plattform des Datenaustauschs muss zwei Wochen vor Inkrafttreten der rechtlichen Anpassungen umgesetzt und implementiert sein.

AI: Die Zuggesellschaften sollen wie die Fluggesellschaften und Busunternehmen zur Kontrolle verpflichtet werden. Es ist zumutbar, dass das Bahnpersonal, welche die Fahrscheine kontrollieren auch gleichzeitig nach einem gültigen Impf- oder Testausweis fragt.

AR: Grundsätzlich Ja. Allerdings ist Art. 11 dahingehend anzupassen, dass die Grenzkontrollbehörden ein Covid-Zertifikat überprüfen sollen, nicht Testresultate. Testresultate aus dem Ausland können nicht auf ihre Echtheit hin überprüft werden. Das Zertifikat ist weniger fälschungsanfällig als Testresultate.

Die in Aussicht gestellten risikobasierten Kontrollen durch die Zollbehörden müssen aber auch wirklich erfolgen, und zwar nicht nur an den grossen Zollübergängen. Zudem sollten nicht nur Flug- und Busunternehmen verpflichtet werden, Kontrollen durchzuführen, sondern auch Zuggesellschaften.

BL: Nein, die Pflicht zur Einreichung eines PLF sollte auf Personen beschränkt werden, welche die Pflicht haben, einen Test am Tag 4 bis 7 einreichen zu müssen. Eine Ausweitung auf alle Personen ist unverhältnismässig.

BS: Ja. Damit die Kontrollen in den Kanton auch wirklich bewältigbar sind, ist das Element der Beschränkung auf Stichprobenkontrollen aber zentral. Eine Herausforderung stellt die Kontrolle bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz dar, insbesondere im Falle von Reisenden/Touristen mit mehreren Aufenthaltsstationen. In vielen Kantonen beginnen die Herbstferien – in deren Zusammenhang die neuen Einreisebestimmungen wohl in Kraft treten sollen – Anfang Oktober. Der Aufbau aller erforderlichen digitalen Meldeportale und Prozessabläufe sowie die Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen innerhalb weniger Wochen ist sportlich.

FR: Nous préconisons des contrôles aléatoires.

NE: la surveillance systématique ou par échantillonnage nécessite la mobilisation de ressources importantes et probablement pour une durée de quelques semaines ou mois. De plus, cette surveillance avec répression aura peu d'impact pour identifier des cas de possible infection. En effet, le risque d'introduire le virus semble modéré pour des personnes qui ont déjà dû présenter un test négatif. Il n'est en aucun cas plus élevé pour des personnes non immunes résidant en Suisse et soumises à des tests répétés. La Santé Publique se réserve la possibilité de réévaluer la situation en raison d'un nouveau variant très dangereux et transmissible.

GE: En exemptant les enfants du test, les parents vaccinés ne pourront gérer leurs enfants qui restent soumis à la quarantaine.

GL: Gemäss Artikel 41 Absatz 3 EpG ist das BAG für den Erlass von Massnahmen nach den Artikeln 34, 35, 37 und 38 EpG zuständig. Entsprechend hat der Bund auch selber den gesamten Vollzug zu übernehmen.

OW: Die Kontrolle muss einheitlich funktionieren. Sowohl die Formulare als auch die Webseiten zum Hochladen müssen zentral beim Bund angesiedelt werden. Es ist nicht sinnvoll, dafür einzelne kantonale Lösungen zu schaffen.

SO: Die Kantone haben in Bezug auf die Umsetzung bzw. die Kontrolle des neu geplanten Reiseregimes zahlreiche, mit erheblichem Aufwand verbundene Aufgaben wahrzunehmen. Dies setzt voraus, dass sie über ausreichend Zeit verfügen, sich hierauf entsprechend vorzubereiten und die relevanten Prozesse im Vollzug zu implementieren. Vor diesem Hintergrund wird das geplante Inkrafttreten der neuen Regelungen per 20. September 2021 als überaus sportlich beurteilt. Insbesondere ist fraglich, ob eine fristgerechte Etablierung der Kontrollen möglich sein wird.

SZ: Die Kontrollen nach dem Grenzübertritt dürfen nicht allein den Kantonen überlassen werden. Und es sind nur risikobasierte Kontrollen möglich.

TG: Allerdings ist Art. 11 dahingehend anzupassen, dass die Grenzkontrollbehörden nicht ein negatives Testresultat überprüfen sollen, sondern ein Covid-Zertifikat. Testresultate aus dem Ausland sind unmöglich auf deren Echtheit hin überprüfbar. Es haben sich beim Contact Tracing zahlreiche gefälschte Testresultate gezeigt. Das Zertifikat ist weniger fälschungsanfällig.

TI: Siamo consapevoli che un controllo sistematico di tutti i passaggi di frontiera non sia praticabile. Condividiamo tuttavia che le nuove disposizioni, per esplicitare una certa efficacia, richiedano un aumento dei controlli orientati al rischio così come l'esecuzione di controlli casuali per garantire che i test dopo 4-7 giorni siano effettivamente svolti. Accogliamo con favore la proposta di consentire la notifica di questi test attraverso una piattaforma informatica.

UR: Die Kontrollen nach dem Grenzübertritt dürfen nicht allein den Kantonen überlassen werden. Und es sind nur risikobasierte Kontrollen möglich.

VD: La réponse oui concerne expressément la variante 1.

VS: Nous sommes d'avis que c'est à la Confédération qu'incombe cette tâche. En effet, elle dispose déjà de la plateforme recensant les informations de base communiquées par les personnes lors de leur entrée en Suisse. Les voyageurs devraient pour la transmission des résultats des tests s'adresser auprès d'une autre autorité dans l'un des vingt-six cantons. Par conséquent, il est indispensable qu'une seule et même autorité, soit la Confédération, procède aux contrôles des deux annonces. Toutefois, les cantons pourraient intervenir auprès des personnes sur dénonciation de la Confédération.

8. Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich der Ordnungsbussen einverstanden?

AG: Der Regierungsrat begrüsst eine klare Regelung im Bereich der Ordnungsbussen.

BS: Ja. Im Verordnungstext ist bei den Ordnungsbussen für den zweiten Test die Rede vom dritten bis fünften Tag. Dies müsste angepasst werden zu «vierter bis siebter Tag».

OW: Unter Ziff. 17003 des Entwurfs steht "zwischen dem dritten und fünften Tag nach der Einreise", was zu "zwischen dem vierten und siebten Tag" geändert werden sollte.

SO: Ohne die Möglichkeit, Personen, welche die Einreisebestimmungen nicht einhalten, zu sanktionieren, fehlt es letztlich an der Durchsetzbarkeit bzw. Griffbarkeit der betreffenden

Massnahmen. Deshalb sind die geplanten Anpassungen im Bereich der Ordnungsbussen angezeigt.

SZ: Die Bussenhöhe von 200 Franken wirkt wenig abschreckend. Insbesondere wenn man bedenkt, dass damit ein kostenpflichtiger Test umgangen wird und nur Stichproben gemacht werden.

TG: Wir stellen uns allerdings die Frage, wie lange der sich stetig ausweitende Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens noch zielführend ist. Angesichts der äusserst begrenzten Kontrollressourcen werden die Bussenandrohungen zunehmend unglaubwürdig.

TI: Come per altre infrazioni alle disposizioni per la gestione della pandemia è essenziale che anche la violazione dell'obbligo di presentare un test negativo all'entrata in Svizzera e dopo 4-7 giorni possa essere sanzionata con una multa disciplinare, di semplice ed immediata applicazione.

UR: Die Bussenhöhe von 200 Franken wirkt wenig abschreckend. Insbesondere wenn man bedenkt, dass damit ein kostenpflichtiger Test umgangen wird und nur Stichproben gemacht werden.

VD: La réponse oui concerne expressément la variante 1.

VS: Il est indispensable que la sanction pour non présentation d'un test négatif lors de l'entrée sur le territoire, et lors du contrôle du second test entre le quatrième et le septième jour, soit réglée au niveau fédéral.

ZG: Allerdings ist zu bemerken, dass die Höhe der Busse wenig abschreckend wirken wird, da einerseits ein kostenpflichtiger Test umgangen wird und andererseits die Einhaltung der Vorschriften nur stichprobeweise überprüft wird.

9. Ist der Kanton mit den Anpassungen im Bereich des Nachweises eines Testzertifikats einverstanden?

AG: Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Anpassungen im Bereich des Nachweises eines Testzertifikats, beantragt aber, dass die Nachweispflicht nur mittels PCR-Test möglich ist.

BL: Ja, allerdings rufen wir unsere im Zusammenhang mit der Anhörung der Kantone zur «Änderung der Covid-19-Verordnung 3 betreffend die Anpassung der nationalen Testungsstrategie» vom 17. August 2021» geäusserten Vorbehalte in Erinnerung, wonach wir der Erstellung eines Zertifikats auf Basis eines negativ ausfallenden Pooltests aus epidemiologischer Sicht kritisch gegenüberstehen. Auch logistisch, (datenschutz-) rechtlich und administrativ steht eine solche Regelung nicht mit dem seit Februar 2021 eingeführten kantonalen Programm «Breites Testen Baselland» im Einklang, da dieses im Wesentlichen auf Anonymität und bestmöglichem Schutz der Privatsphäre basiert, indem Personendaten erst beim «Depooling-Schritt» erfasst werden.

GE: Il est urgent de préciser quels types de tests donnent droit à un certificat COVID couvert par la Confédération et dans quel cas le certificat COVID est à la charge de l'individu. Idéalement, aligner le droit d'accès gratuit au certificat COVID sur les tests payants uniquement (tests répétés en entreprise= pas de certificat, mais remise attestation, comme pour les visiteurs d'EMS).
Autres : Personnes guéries: la définition devrait être modifiée selon l'adaptation de l'ordonnance mesure particulière: commence le 11e jour qui suit la confirmation de leur infection et dure 6 mois à compter de la confirmation de leur infection.

Stunden in ein ausländisches Grenzgebiet begeben, oder für Personen, die auf Grund privater Interessen von der Testpflicht ausgenommen sein können (z. B. Einreise zum Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe) - individuelle Ausnahmeregelungen durch die Kantone sind nicht handhabbar. In diesem Zusammenhang machen wir auf einen Präziserungsbedarf in Art. 3 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Herbstreisegeschäft) aufmerksam: «Definition weiterer Ausnahmen von der Pflicht zur Einreichung des PLF».

OW: In Art. 10 Abs. 2 der Verordnung zur Variante 1 müssten unserer Ansicht nach die Worte "erhalten haben" gestrichen werden, damit der Satz einen Sinn ergibt.

GR: Die Prüfung von verschärften Schutzmassnahmen im Bereich der Einreisebestimmungen ist angesichts der erneuten Zunahme von Infektionszahlen und insbesondere hinsichtlich der drohenden Überlastung der Spitäler durch Reiserückkehrende grundsätzlich notwendig. Die Erfassung und Kontrolle gestaltet sich allerdings bei beiden vorgeschlagenen Varianten schwierig. Im Übrigen können beide Varianten die Nachfrage nach touristischen Dienstleistungen aus dem Ausland negativ beeinflussen, weshalb eine behutsame Kosten-Nutzen-Analyse für Massnahmen im Grenzverkehr vorzunehmen ist.

TG: Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

TI: Come indicato nelle risposte ad alcune delle domande precisiamo in questa sede alcune osservazioni generali sulle disposizioni poste in consultazione.

Rileviamo infatti alcune discrepanze tra le indicazioni che figurano nel documento per la consultazione dei Cantoni e il testo dell'Ordinanza, in particolare le disposizioni che rimangono invariate. Il progetto di rapporto esplicativo non aiuta a chiarire i dubbi, anche perché si riferisce all'intera Ordinanza, senza evidenziare le modifiche indotte dalla revisione in esame. In particolare, nel documento accompagnatorio viene affermato che i nuovi provvedimenti, indipendentemente dalle varianti in discussione, si applicherebbero a tutti gli Stati esteri e che non avrebbe senso reintrodurre elenchi di Stati e regioni con rischio elevato di contagio. L'art. 2 dell'Ordinanza, che definisce le condizioni per cui uno Stato o una regione è da considerare come territorio con una variante preoccupante del virus, distinguendo tra quelli con varianti preoccupanti immunoevasive e non immunoevasive e rinviando all'Allegato I per i relativi elenchi, rimane tuttavia invariato. L'Allegato I dal canto suo, benché dal mese di giugno non contenga più alcuna iscrizione, non viene formalmente abrogato.

Un'altra crassa incongruenza riguarda il regime previsto nella variante 1, riassunto nella tabella a pagina 4 del documento d'accompagnamento, e la prospettata modifica dell'art. 9. Secondo il documento d'accompagnamento, in questa variante le persone non vaccinate e non guarite che entrano in Svizzera, oltre a disporre del risultato negativo di un test al momento dell'arrivo, dovrebbero semplicemente rifare un test dopo 4-7 giorni. La revisione dell'art. 9 dispone invece anche l'obbligo di quarantena per le persone che entrano in Svizzera da uno Stato o una regione di cui all'Allegato I, ad ulteriore conferma del mantenimento della distinzione tra Paesi con e senza varianti preoccupanti.

Per questi motivi, fra le due varianti poste in consultazione la soluzione preferibile appare, a nostro giudizio, quella intermedia non evocata nel documento d'accompagnamento, ma invero codificata nella proposta di revisione dell'ordinanza come variante 1: obbligo di test all'entrata e poi a 4-7 giorni in provenienza da Paesi non a rischio, rispettivamente obbligo di test all'entrata e quarantena in provenienza da Paesi a rischio.

VS: Nous tenons à vous signaler que trois erreurs se sont glissées dans les différents documents mis à disposition des cantons pour la consultation :

- En effet, il existe une erreur essentielle dans le 2e paragraphe de la page 3 du Rapport

explicatif concernant l'ordonnance sur les mesures destinées à lutter contre le coronavirus (COVID-19) dans le domaine du transport international de voyageurs concernant la variante 1 : « ... Par ailleurs, les personnes de ce groupe devront à nouveau se faire tester en Suisse le quatrième et le septième jour suivant leur retour ... », or aussi les versions allemande et italienne de ce document mentionnent expressément le fait que ces personnes doivent à nouveau se faire tester entre le quatrième et le septième jour suivant leur retour.

- Dans les trois versions linguistiques et ce pour les deux variantes de l'Ordonnance COVID-19 mesures dans le domaine du transport international de voyageurs mises en consultation, il est fait mention de l'art. 3 al. 2 let. d. Il s'avère que nous ne trouvons aucune trace de cette lettre d dans les documents et ce dans les différentes langues.

- Concernant les amendes d'ordre pour la variante 1, il est important de relever que les délais pour effectuer les deuxièmes tests mentionnés au numéro 17003 de l'annexe 2 XVIII de l'Ordonnance sur les amendes d'ordre (entre le 3e et le 5e jour) ne correspondent pas à ceux énoncés à l'art. 8 al. 3 de l'Ordonnance COVID-19 mesures dans le domaine du transport international de voyageurs (entre le 4e et le 7e jour).